OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752401/7/MS

Datum:
Linz, 14. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß aufgrund der nach § 7a Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 als Beschwerde zu wertenden Vorlage der Verwaltungsakten betreffend die Absonderung des B G, x, x, dtz. M V S, x, x, durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. November 2021, GZ: BHFRSanR-2021-560418/4

zu Recht:

I. Das Landesverwaltungsgericht stellt fest, dass zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und die Absonderung mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit E-Mail vom 9. Dezember 2021 hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Absonderungsbescheide, betreffend B G, x, x, dzt. M V S, vorgelegt.

Mit Bescheid vom 13. November 2021, GZ: BHFRSanR-2021-560418/1-KAD wurde Herr G vom 11. November bis einschließlich 25. November 2021 abgesondert. Mit weiterem Bescheid vom 27. November 2021 wurde die Absonderung vom 11. November 2021 bis zum 28. November 2021 verlängert und mit Bescheid vom 29. November 2021 wurde die Absonderungsfrist bis auf Widerruf verlängert.

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt teilte in der E-Mail vom 9. Dezember 2021 mit, dass die Verlegung von Herrn G in die M V S aufgrund seiner COVID-19-Erkrankung erfolgte und die Aufrechthaltung der Absonderung aus diesem Grund für erforderlich angesehen wird.

Über Anfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei der M V S, ob bei Herrn G zwischenzeitlich ein weiterer PCR-Test durchgeführt worden sei und wenn dieser der Fall sei, welches Ergebnis dieser Test erbracht hatte, übermittelte die M V S am selben Tag einen molekularbiologischen Befund mit folgendem Ergebnis:
SARS-CoV-2 POSITIV
SARS(E-Gen) CT-Wert 33,32
Angemerkt wurde, dass der Ct-Wert zur Einschätzung der Infektiosität verwendet werden kann.

Über weitere Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. Dezember 2021 bei der M V S, ob bei dem vorliegenden Ergebnis davon ausgegangen werden kann, dass bei Herrn G keine Infektiosität mehr vorliegt, meldete sich die M V am 14. Dezember 2021 telefonisch und gab bekannt, dass auch am 13. Dezember 2021 ein PCR-Test durchgeführt worden war und aufgrund der vorliegenden Testergebnisse davon auszugehen ist, dass bei Herrn G keine Infektiosität mehr vorliegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

B G wurde infolge eine COVID-Infektion zunächst befristet (Bescheid vom 13. November 2021 und Bescheid vom 27. November 2021) und in der Folge unbefristet (Bescheid vom 29. November 2021) abgesondert.

Am 8. Dezember 2021 wurde B G stationär im Klinikum F aufgenommen.

In der Folge wurden mehrere PCR-Tests durchgeführt, die folgendes Ergebnis aufwiesen:

12. November 2021:	Wert 24
16. November 2021:	Wert 14
23. November 2021:	Wert 21
28. November 2021:	Wert 27
2. Dezember 2021:	Wert 23
8. Dezember 2021:	Wert 29
10. Dezember 2021:	Wert 33.32
13. Dezember 2021:	Wert > 34

Bei B G ist keine Infektiosität mehr gegeben.

Die Feststellungen zur erfolgten Absonderung ergeben sich aus dem vorgelegten behördlichen Akt. Die Feststellungen zu den erfolgten Testungen ergeben sich EPM-PDF-Export, dem vorgelegten molekularbiologischen Befund und dem Telefonat vom 14. Dezember 2021 mit der M V S. Aufgrund letzterem ergibt sich auch, dass keine Infektiosität mehr vorliegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der §§ 7 und 7a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl Nr 186/1950 in der Fassung (idF) BGBl I Nr 183/2021, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Absonderung Kranker
§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für Kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.
(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder in einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

[…]“

„Rechtsschutz bei Absonderungen
§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.
[…]
(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens 4-wöchigem Abstand ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung, ob die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.“

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020:
Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II Nr. 15/2020, lautet wie folgt:
„Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 37/2018, wird verordnet:
Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus‘).“

Mit der Novelle BGBl I Nr. 183/2021 wurde ein Rechtsschutz gegen Absonderungen in das EpiG eingefügt. Soweit vom Beschwerdeführer keine Beschwerde nach § 7a Abs. 1 EpiG erhoben wurde, sind Absonderungen, die länger als 14 Tage dauern sollen, dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung über deren Notwendigkeit zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den genannten Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten durch die

Bezirksverwaltungsbehörden gilt nach § 7a Abs. 6 EpiG die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht.

Mit dieser nach dem Vorbild des § 22a BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) geschaffenen Bestimmung wurde ein periodischer, gerichtlicher Rechtsschutz gegen länger andauernde Absonderungen geschaffen. Nach § 7a Abs. 6 fünfter Satz EpiG hat das Landesverwaltungsgericht festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Ein solches Erkenntnis trifft somit eine Aussage über die Zulässigkeit einer im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauernden Absonderung und deren Aufrechterhaltung, jedoch wird damit nicht über vor dieser Entscheidung liegende Zeiträume abgesprochen (vgl. VwGH vom 11.05.2021, Ra 2021/21/0066, zur nahezu wortgleichen Vorbestimmung des § 22a Abs. 4 BFA-VG). Soll die Zulässigkeit einer Absonderung, die vor einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes geendet hat, überprüft werden, so ist eine Beschwerde nach § 7a Abs. 1 EpiG vom Beschwerdeführer einzubringen.

Für B G besteht seit dem 11. November 2021 eine behördlich angeordnete Absonderung. Aufgrund des Vorliegens von Symptomen bei B G wurde die bereits einmal verlängerte Absonderung mit Bescheid vom 29. November 2021, GZ: BHFRSanR-2021-560418/4, unbefristet angeordnet und ist nach wie vor aufrecht.

Mit der Vorlage des Verwaltungsaktes durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit E-Mail vom 9. Dezember 2021, gilt gemäß § 7a Abs. 6 vierter Satz EpiG die Beschwerde für B G als eingebracht. Nunmehr besteht die Überprüfungspflicht durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 7a Abs. 6 dritter Satz EpiG. Eine Beschwerde gegen den Absonderungsbescheid vom 29. November 2021, GZ: BHFRSanR-2021-560418/4, liegt nach dem Wissensstand des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht vor.

B G wies eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf. Infolge dieser Infektion war er krank und ansteckend. Mit der Vorlage des Molekularbiologischen Befunds vom 10. Dezember 2021 wurde ein PCT-Testergebnis von über 30 nachgewiesen, aufgrund der telefonischen Auskunft der M V S am 14. Dezember 2021 steht fest, dass bei B G eine Infektiosität nicht mehr gegeben ist und er somit keine Infektion mit SARS-CoV-2 aufweist. Eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen ist daher im Hinblick auf eine derartige Erkrankung durch den Beschwerdeführer nicht mehr anzunehmen.

Mit der Vorlage des B G betreffenden Verwaltungsaktes durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsbehörde) ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 7a Abs. 6 vierter Satz EpiG von einer Beschwerde der genannten Person auszugehen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trifft die gemäß § 7a Abs. 6 vorletzter Satz EpiG erforderlichen Feststellungen. Da B G derzeit weder krank und noch ansteckend ist, liegen die Voraussetzungen für die derzeitige Absonderung nicht mehr vor. Die Absonderung ist daher aufzuheben.

Im Hinblick auf den eindeutigen Sachverhalt und die klaren gesetzlichen Regelungen sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einer mündlichen Verhandlung ab. Darüber hinaus lässt sich die Verpflichtung zu einer mündlichen Verhandlung aus § 7a Abs. 6 EpiG nicht ableiten. Zudem ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall aufgrund der strikten gesetzlichen Fristvorgaben zu einer (äußerst) raschen Entscheidung verpflichtet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die gegenständliche Entscheidung auf den klaren Wortlaut der anzuwendenden Bestimmungen stützt. Da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen eindeutig ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. VwGH 30.08.2019, Ra 2019/17/0035).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß